

## Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofsatzung vom

in der Fassung vom

18.01.2011

### Gebührenverzeichnis

<b>Gebührenziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	25,00 €
1.22	Zulassung für die Dauer von 5 Jahren	250,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
	von bis	250,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	50,00 €
	von bis	250,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen/Gebeinen	50,00 €
	von bis	250,00 €
1.6	Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofpersonal pro Bestattung	45,00 €
2.1	<b>Leichenbesorgung</b>	95,00 €
2.2	<b>Bestattung</b>	
2.21	von Leichen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.211	in einem Normalgrab	830,00 €
2.212	in einem Tiefgrab	1.030,00 €
2.22	von Leichen unter 10 Jahren (Kindergrab)	630,00 €
2.23	von Fehlgeburten und Ungeborenen	330,00 €
2.24	Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.3	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.31	Herstellen der Erdhöhle für die Urne	180,00 €
2.32	Einsetzen der Urne	25,00 €
2.33	Zuschlag zu 2.31 bis 2.32 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.4	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.41	für Leichen im Alter von 10 und mehr Jahren (ND 20 Jahre)	340,00 €
2.42	für Leichen unter 10 Jahren (ND 10 Jahre)	100,00 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Fläche wie Reihengrab)	340,00 €
2.6	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (ND 30 Jahre)</b>	
2.61	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	770,00 €
2.612	Kinder-Wahlgrab für Leichen unter 10 Jahren, Einzelgrabstelle (eine Bestattung je Grab)	350,00 €
2.62	Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	1.830,00 €
2.63	Urnenwahlgrab	460,00 €
2.631	Urnenische (ND 20 Jahre)	840,00 €
2.64	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	

2.641	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bis 2.631	
2.642	für eine davon abweichende Nutzungsdauer (ND) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.65	Verlegung und Erhaltung einer Einfassung mit Trittplatten (Waschbeton), Verschlussplatten für Urnenkammer je Nutzungsdauer von 30 Jahren	
2.651	beim Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	360,00 €
2.652	beim Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	510,00 €
2.653	beim Kinder-Wahlgrab und beim Urnenwahlgrab	230,00 €
2.6531	Verschlussplatte für Urnenkammer (Ersatzteil)	100,00 €
2.6532	Beschriftung der Verschlussplatte für Urnenkammer nach Aufwand	
2.654	Ziffer 2.641 und 2.642 gelten entsprechend.	
<b>2.7</b>	<b>Weitere Friedhofsgebühren</b>	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	270,00 €
2.72	Benutzung der Leichenzelle je angefangenem Tag	17,00 €
2.73	Entschädigung für Leichenträger pro Leichenträger	41,00 €
2.74	Leichenbeförderung vom Sterbehaus zur Leichenhalle	65,00 €
2.75	Verbringen der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	35,00 €
2.76	Abräumen (Schleifen) einer Grabstelle	
2.761	je Einzelgrabfläche	300,00 €
2.762	je Doppelgrabfläche	500,00 €
2.763	je Urnengrabfläche	150,00 €
2.764	je Urnenkammer	100,00 €
<b>2.8</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	50,00 €
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders schweren Fällen	25,00 €
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	500,00 €
<b>2.9</b>	<b>Auswärtigenzuschlag</b>	
	Auf die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren (Ziff. 2.4, 2.5 und 2.6) wird ein Auswärtigenzuschlag von 50 % aufgeschlagen, wenn kein Bestattungsrecht des Verstorbenen gegeben ist. Ein Bestattungsrecht ist nur dann gegeben, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatte oder der Verstorbene Nutzungsberechtigter Ehegatte an einem Wahlgrab ist. Ausnahmen sind im Einzelfall nach besonderer Entscheidung möglich (insbesondere wenn der letzte Wohnsitz ein Seniorenheim war und der Verstorbene vorher seinen Wohnsitz in Ötisheim hatte).	